



Protokoll der 19. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 15. November 2018 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 23:00 Uhr im Sitzungszimmer 2

- Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
- Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Bichsel-Stuber Peter, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz-Kocher Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
Däster Peter, Gemeinderatsersatzmitglied
Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied
- Entschuldigt: Heimgartner Max, Gemeinderatsmitglied
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
- Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter
- Referenten: Kramer Uriel, W+H AG Ingenieure und Planer
Bichsel Peter, Arbeitsgruppe Verkehr
Thomas Leimer, Bauverwalter
Brudermann Tanja, VA Finanzen

Traktanden

öffentlich

1. Verkehrsmassnahmen (Begegnungszone; Bettlacherstrasse; Moosstrasse/ Dorfstrasse; Strassenmarkierungen; Verkehrskonzept)
**Neue nicht gebundene Kredite gemäss §142 des Gemeindegesetzes
- Neugestaltung Bettlacherstrasse**
2. Protokollgenehmigung
Protokoll der 18. Sitzung vom 25.10.18
3. Kreditorenrechnungen
Ergebnis der Kontrolle vom 05.11.18
4. Teilrevision Reglement über die Arbeitszeit
Anpassung der Arbeitszeit von 40 auf 42 Stunden

5. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen
Regelung der Entschädigung bei Repräsentationen durch Gemeinderatsmitglieder
 6. Teilrevision des Reglementes über das Abfallwesen
Senkung der Abfallgebühren für Ein- und Mehrpersonenhaushalte
 7. Teilrevision des Spesenreglements der Einwohnergemeinde Selzach
Teilrevision des Spesenreglements der Einwohnergemeinde Selzach
 8. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
Korrektur der Grundgebührenansätze der Kalibergrössen grösser als 20mm
 9. Jahresrechnung 2019
Verabschiedung Budget 2019
 10. Einberufung der Gemeindeversammlung
Einberufung der Gemeindeversammlung vom 10.12.18
 11. Fahrplanverfahren zum Fahrplanentwurf 2018
Stellungnahme zur Überprüfung und Verbesserung des Busangebots in der Region Solothurn
 12. Liegenschaft Weingartenweg 1a
Entscheid über Erwerb der Liegenschaft
 13. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen
Kenntnisnahme von Mutationen in der Bau- und Werkkommission
 14. Beitragsgesuche
Beitragsgesuch Verein Passionsspielhaus
 15. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle
Nachtragskredit für Weiterbildungskosten Jan Brudermann
 16. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
- nicht öffentlich**
17. Gebühren- und Steuererlassgesuche und Nachlassbegehren

6150
103-2018

1. Verkehrsmassnahmen (Begegnungszone; Bettlacherstrasse; Moosstrasse/ Dorfstrasse; Strassenmarkierungen; Verkehrskonzept)
**Neue nicht gebundene Kredite gemäss §142 des Gemeindegesetzes
- Neugestaltung Bettlacherstrasse**

Akten (bereits zugestellt)

- Betriebs und Gestaltungskonzept 04. September 2018 (W+H)
- imp Atteste (Untersuchungen)
- Situation 27. Juni 2018 (Plan und Bilder)
- Bettlacherstrasse_2 (Ausschnitt Strassen- und Baulinienplan)

Akten (neu)

- Variantenvergleich Nettokosten, Druckdatum 16.10.2018
- Perimeterplan Beizugsgebiet, Druckdatum 10.10.2018

Ausgangslage

- Eines der Legislaturziele der laufenden Periode ist die massvolle Umsetzung von Verkehrsmassnahmen. (Pos. 2.4.3)
- Der Gemeinderat hat eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt.
- Als nächste der grösseren Verkehrsmassnahmen wurde bereits im Vorfeld die (Um-) Gestaltung der Bettlacherstrasse erkannt.
- Bei der Bettlacherstrasse handelt es sich gemäss rechtsgültigem Strassen- und Baulinienplan um eine Sammelstrasse.
- Die Arbeitsgruppe hat von zwei Planungsbüros insgesamt 3 Variantenskizzen für die Gestaltung der Bettlacherstrasse ausarbeiten lassen und diese beurteilt.
- Sie hat W+H AG, Ingenieure und Planer in Biberist, mit der Ausarbeitung eines optimierten Vorschlages beauftragt. Aus zwei Varianten entstand das vorliegende Betriebs- und Gestaltungskonzept.
- Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass zwei grundsätzliche Punkte vom Gemeinderat beschlossen werden sollen.
- Einerseits soll vor der Weiterentwicklung die Zustimmung zu vorliegendem Projekt beschlossen und andererseits der Grundsatzentscheid betreffend Perimeterbeiträgen gefällt werden.
- In der Investitionsplanung 2019 – 2033 ist für Neubau Bettlacherstrasse Trottoir mit Landerwerb total CHF 300'000.00 (Konto. Nr. 6150.5010.07) vorgesehen. Die Ausführung ist für 2021 vorgesehen.

Erwägungen zum Betriebs- und Gestaltungskonzept

- An der Bettlacherstrasse bestehen insbesondere bei den verschiedenen Einmündungen einige zum Teil recht kritische Problemzonen welche dringend einer Lösung bedürfen.
- Sie ist ein wichtiger, stark begangener Schul- und Fussweg und als Sammelstrasse natürlich auch eine stark befahrene Strasse.
- Ein Ausbau des gesamten Strassenraumes ist angezeigt, da das Konfliktpotential behoben werden soll.
- Der bestehende Deckbelag bedarf in der nächsten Zeit einer Intervention, beispielsweise mindestens eines Microsil- Belages (Dünnschichtbelag).
- Der Bachdurchlass an der Dorfstrasse bedarf gemäss Gefahrenkarte eines Ausbaus. Hier muss die Durchlasskapazität erhöht werden.
- Folgende zwei von W+H vorgeschlagenen Varianten zur Gestaltung der Bettlacherstrasse wurden von der Arbeitsgruppe eingehend besprochen und beurteilt:

1. **Variante mit Trottoir**

Diese Variante hat ganz klar eine verkehrsorientierte Wirkung, welche zusätzlichen Verkehr anzieht.

Die gefahrene Geschwindigkeit nimmt tendenziell zu.

Die Konflikte, vor allem im Bereich der Einmündungen, nehmen eher noch zu.

2. **Variante mit Strassenraum gestaltet**

Diese Variante bezieht in die Gestaltung den gesamten Strassenraum als Mischverkehrsfläche ein.

Diese Massnahme setzt ohne entsprechende Signalisation die Geschwindigkeit herab, ohne die Durchfahrt von grösseren Fahrzeugen zu behindern.

Der Bereich der historisch wertvollen Gebäude im Einmündungsbereich in die Dorfstrasse wird mit dieser Massnahme aufgewertet.

Mit einfachsten Mitteln werden die Einmündungsbereiche hervorgehoben. Dadurch wird sich der Verkehr auch hier beruhigen und damit die Verkehrssicherheit allgemein erhöht.

- Die Variante „mit Strassenraum gestaltet“ wurde von der Arbeitsgruppe einstimmig gewählt und weiterentwickelt.
- Im Erläuterungsbericht von W+H wird das weitere Vorgehen aufgezeigt. (St 19/19)
- Vor der weiteren Bearbeitung soll im Gemeinderat die Zustimmung zu diesem Projekt beschlossen werden.

Erwägungen zum Beitragsverfahren

- Im Erschliessungs- und Investitionsprogramm 97 des aktuellen Ortsplanes ist für die Bettlacherstrasse der Neubau eines Trottoirs vorgesehen. Für dieses sind auch entsprechende Perimeterbeiträge vorgesehen.
- Das vorgesehene Trottoir erstreckt sich auf der Bettlacherstrasse von der Dorfstrasse bis zum Bangertenweg und führt diesen hinauf bis zur Bangertengasse. Die Arbeitsgruppe ist nicht der Meinung, dass dieses Trottoir zu realisieren sei.
- Gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, §4, werden für Sammelstrassen max. 80% Anstösserbeiträge erhoben.
- Wie im Zusammenhang mit dem Ausbau des Gänsbrühlweges erfahren, muss nach aktueller Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts bei bereits vorhandener Strasse eine Reduktion der Beiträge um mindestens 30% (bis 66%) erfolgen. Dies unter der Voraussetzung, dass es sich um einen anerkannten Ausbau der Strasse handelt und nicht um einen ordentlichen oder auch ausserordentlichen Unterhalt!
- Die Reduktion richtet sich nach dem Zustand der bestehenden Strasse, respektive nach dem entstehenden „Mehrwert“ für die Grundeigentümer.
- Die Bettlacherstrasse weist heute keine ungewöhnlichen Deformationen auf, welche auf einen ungenügenden Unterbau schliessen würden.
- Auf der ganzen im Gestaltungskonzept vorgesehenen Länge der Bettlacherstrasse wurden an vier Stellen entsprechende Messungen durchgeführt, welche die Tragfähigkeit des Strassenunterbaus dokumentieren.
- Die Resultate der Untersuchungen von IMP Bautest AG sind durchweg positiv, das heisst, die Tragfähigkeit ist gut vorhanden (tiefster Wert bei 147%).

Auszug aus der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV)

„§ 6

*Beitragspflicht**a) Grundsatz*

*1 Die Eigentümer von Grundstücken, welche durch den Neubau - bei Verkehrsanlagen auch durch Ausbau und Korrektion - einer öffentlichen Erschliessungsanlage Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben der Gemeinde dafür Beiträge zu leisten.**

§ 7

b) Begriffe

1 Unter Neubau einer öffentlichen Erschliessungsanlage ist das Erstellen einer neuen Strasse oder einer neuen Abwasserbeseitigungs- oder Wasserversorgungsanlage zu verstehen.

*2 Strassenausbau bedeutet die wesentliche Verbesserung oder Verbreiterung einer bestehenden Strasse, das erstmalige Auftragen eines Hartbelages oder die Erneuerung des Strassenunterbaus.**

*3 Unter Korrektion ist die Veränderung der Linienführung der Verkehrsanlage oder die Umgestaltung des Strassenraumes zu verstehen.***

- Mit den vorliegenden Untersuchungsergebnissen muss die Durchführung eines Beitragsverfahrens mit der Umgestaltung des Strassenraumes im Sinne einer Korrektion begründet werden. Insbesondere ist der daraus entstehende Mehrwert oder Sondervorteil der Anstösser zu belegen.
- Die Arbeitsgruppe Verkehr hatte bei der Besprechung dieser Thematik die Untersuchungsergebnisse von IMP noch nicht in Händen, war sich aber schon bewusst, dass der Entscheid alleine vom Gemeinderat gefällt werden kann. Falls als Entscheidungsgrundlage notwendig, müsste der Beitragsplan mit den entsprechenden Kostenberechnungen durch das Planungsbüro ausgearbeitet werden.

Der Gemeinderat hatte am 13.09.18 einstimmig beschlossen

1. Der Gemeinderat stimmt der Weiterverfolgung des Ausbaus der Bettlacherstrasse gemäss Betriebs- und Gestaltungskonzept von W+H vom 11. Juni 2018 (gedruckt am 04. September 2018), Variante „mit Strassenraum gestaltet“ und Situationsplan 1:500 vom 27. 06 2018 zu.
2. Mit den Grundeigentümern soll das Gespräch gesucht werden. Dabei soll versucht werden, Anreize zu schaffen, um die Grundeigentümer ins Boot zu holen.
3. Bei den beschriebenen Varianten sollen die Nettokosten ermittelt werden. Dies unter Berücksichtigung der potenziell zu erwartenden Perimeterbeiträge.
4. Nach der Ausführung der Ziff. 2 und 3 soll das finale Projekt nochmals dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Neue Erkenntnisse nach GR Sitzung vom 13.09.18

- W+H hat einen Variantenvergleich der drei Varianten mit einer Brutto- und Nettokostenschätzung erstellt. Darin sind auch die möglichen Erlöse aus einem Beitragsverfahren ausgewiesen und bewertet. Herr Kramer von W+H wird den Variantenvergleich erläutern. Der Punkt 3 des GR Beschlusses vom 13.09.2018 ist somit erfüllt.
- Die angestrebte Variante „mit Strassenraum gestaltet“ ist sowohl bezüglich Brutto- wie Nettokosten die kostengünstigste Variante. Die Wirtschaftlichkeit eines Beitragsverfahrens ist bei dieser Variante nicht gegeben.
- Zu Punkt 2 des GR Beschlusses findet am 08.11.18 ein Vorgespräch mit Marlis und Erich Dubach statt bezüglich der Gestaltung im Bereich Bettlacherstrasse/Bangertenweg. Weitere

Anwohner werden an der Informationsveranstaltung informiert.

- Für die Liegenschaftsbesitzer und Anwohner (inkl. Mieter) findet am 21.11.2018 im Pfarrsäali ein Informationsanlass statt. Dort wird das Vorprojekt „mit Strassenraum gestaltet“ präsentiert und über den aktuellen Stand der Zeitplanung und der Kosten informiert. Der Anlass dient auch dem Austausch mit den direkt Betroffenen.

Eintreten wird beschlossen

Peter Bichsel erläutert die Ausgangslage.

Peter Bichsel auf Anfrage von **Christoph Scholl**: Wir möchten an der kommenden Rechnungs-Gemeindeversammlung das vom Gemeinderat genehmigte Projekt vorstellen.

Thomas Leimer: Wenn wir den Verpflichtungskredit an der kommenden Budget-Gemeindeversammlung vorlegen, verhindern wir, dass der Eindruck einer Salami-taktik entsteht. Legen wir diesen nicht vor, so budgetieren wir jetzt CHF 50'000.00 an Planungskosten ohne die potenziellen Gesamtkosten zu zeigen.

Viktor Brotschi: Wir wollen die Gemeindeversammlung möglichst früh informieren.

Christoph Scholl: Wir wissen beispielsweise nicht, was bei dem Gespräch mit den Grundeigentümern herauskommt. Wir von der FDP-Fraktion wollen das Geschäft nicht zwei Mal der Gemeindeversammlung vorlegen müssen.

Hans-Peter Hadorn: Bei allen grossen Projekten wurde zuerst ein Planungskredit genehmigt.

Gemeindepräsidentin: Ich würde trotzdem bereits informieren.

Uriel Kramer, W+H AG Ingenieure und Planer präsentiert das Projekt anhand einer Power-Point-Präsentation:

Sanierung Bettlacherstrasse

Variantenvergleich Beurteilung Nettokosten

15. November 2018

Ausgangslage

- Auftrag GR vertiefte Variantenuntersuchung
 - Verfahren
 - Grundeigentümerbeiträge
 - Nettokosten für die EG
- Gesetzliche Bestimmungen
 - Kantonale Verordnung Grundeigentümerbeiträge
 - Reglement über Grundeigentümerbeiträge der Gemeinde

Fazit aus der Ausgangslage

- Bettlacherstrasse ist eine Sammelstrasse
- Unterhaltsarbeiten sind nicht beitragspflichtig
- Ausbaumassnahmen sind beitragspflichtig
- Grundeigentümerbeiträge wurden bisher an die Strasse keine bezahlt

Beitragssätze

80 % für Sammelstrasse

Ausbau: Reduktion um 50% (Annahme für Berechnung)

Variante gemäss Erschliessungsplan

- Einseitiges Trottoir von der Dorfstrasse bis zum Bangertenweg
- Strassenbreite 6.0 m
- Strassensanierung vom Bangertenweg bis Dorfausgang in den bestehenden Grenzen ca. 6.3m)

Fazit:

- Trottoirausbau ist beitragspflichtig
- Strassensanierung keine Beiträge

Variante mit Trottoir

- Einseitiges Trottoir von der Dorfstrasse bis zum Dorfausgang
- Strassensanierung vom Dorfstrasse bis Dorfausgang mit einer Breite von 5.0 m

Fazit:

- Trottoirausbau neben bestehendem Strassenareal ist beitragspflichtig
- Mehrkosten für Trottoir im bestehenden Strassenraum sind beitragspflichtig
- Strassensanierung keine Beiträge

Variante mit Strassraumgestaltung

- Kein Trottoirausbau
- Strassensanierung vom Dorfstrasse bis Dorfausgang in den bestehenden Grenzen mit Strassenraumgestaltung

Fazit:

- Mehrkosten für Strassenraumgestaltung sind beitragspflichtig
- Strassensanierung keine Beiträge

Kostenschätzung

- Es sind sämtliche Kosten für die 3 Varianten eingerechnet
- Es wurde unterschieden zwischen:
 - Strassensanierung
 - Trottoirausbau
 - Mehrkosten Strassenraumgestaltung

Finanzieller Variantenvergleich

	Ausbau gemäss Erschliessungsplan	Ausbau mit durchgehendem Trottoir	Ausbau Strassenraum gestaltet
Nutzungsplananpassung nötig?	Nein	Ja	Nein
Bruttokosten Sanierung	668'000	749'000	711'000
Bruttokosten Ausbau	269'000	135'000	20'000
Total Investition	937'000	884'000	731'000

Finanzieller Variantenvergleich

	Ausbau gemäss Erschliessungsplan	Ausbau mit durchgehendem Trottoir	Ausbau Strassenraum gestaltet
Grundeigentümerbeiträge	- 107'600	- 54'000	- 8'000
Verfahrenskosten	+ 15'000	+ 15'000	+ 15'000
Nettokosten	844'4000	845'000	738'000

Finanzieller Variantenvergleich

	Ausbau gemäss Erschliessungsplan	Ausbau mit durchgehendem Trottoir	Ausbau Strassenraum gestaltet
Beitragsverfahren wirtschaftlich sinnvoll	JA	JA	Nein
Kosten bei wirtschaftlichster Umsetzung	844'400	845'000	731'000
Differenz Netto	+ 113'400	+114'000	0
Total Investition	115.5 %	115.6 %	100.0 %

Planen · Messen · Bauen

Der Bauverwalter informiert, dass das Gespräch mit Marlis und Erich Dubach positiv verlaufen sei.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Variante „mit Strassenraum gestaltet“ wird durch die Arbeitsgruppe Verkehr weiter ausgearbeitet.
2. Für diese Variante wird kein Perimeterverfahren durchgeführt. Dies weil die Wirtschaftlichkeit des Perimeterverfahrens nicht gegeben ist.
3. Im Budget 2019 wird ein Planungskredit von CHF 50'000.00 aufgenommen.
4. An der Gemeindeversammlung vom 10.12.18 soll eine erste Information durch die Arbeitsgruppe „Verkehr“ erfolgen.

Der entsprechende Verpflichtungskredit soll spätestens an der Gemeindeversammlung vom 09.12.19 zur Genehmigung vorgelegt werden.

0120 Exekutive
104-2018

2. Protokollgenehmigung **Protokoll der 18. Sitzung vom 25.10.18**

Akten

- Protokoll der 18. Sitzung vom 25.10.18

Die Aussage von Christoph Scholl wird wie folgt angepasst (gelb):

Christoph Scholl zeigt sich damit einverstanden, wenn der Stelleplan bei den Assistenzpersonen entgegen dem Antrag des Gemeindepräsidiums nur um 30% weniger erhöht wird.

Der Beschluss lautet nach Klärung im Gemeinderat wie folgt:

Einstimmig wird beschlossen

Der Stellenplan der Kinderbetreuung Selzach beim öffentlich-rechtlichen Personal wird mit Wirkung ab 01.01.2019 auf gesamthaft 590% (80% Leiterin/in Kindebetreuung, 350% Fachpersonal, 160% Assistenzpersonal) angepasst. Der Anhang 5 der Dienst- und Gehaltsordnung ist entsprechend anzupassen.

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 18. Sitzung vom 25.10.18 wird, wie besprochen, genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
105-2018

3. Kreditorenrechnungen
Ergebnis der Kontrolle vom 05.11.18

Ergebnis der Kontrolle vom 05.11.18

Heimgartner Max und **Steiner Bianca** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an. **Heimgartner Max** stellt folgende Frage:

Rg, SBB AG Transport Personenverkehr, CHF 28'000.00

Tageskarten SBB; War nicht der Auftrag im Budget 2018 so, dass wir schauen, ob trotz Erhöhung der Kartenpreise diese kostendeckend verkauft werden. Falls ja, sollte geprüft werden, ob 2019 zusätzliche Karten angeschafft werden?

Antwort

Die Auslastung von Januar-Oktober 2018 betrug im Mittel 95%. Der erwartete Umsatz von rund CHF 28'000.00 sollte bei gleichbleibender Auslastung knapp erreicht werden können. Voraussichtlich wird ein kleines Defizit entstehen (rund CHF 1'000).

Ob nun bei einer Angebotserweiterung die Nachfrage gleich hoch bleibt, ist schwierig zu sagen. Die Einwohnergemeinde Selzach könnte bis 5 Karten pro Tag bestellen.

Hans-Peter Hadorn: Ich mache beliebt, eine 3. Tageskarte aufzunehmen.

Christoph Scholl: Ich mache beliebt, den Preis anzupassen.

Aldo Mann: Ich würde die SBB die Preisanpassungen durchführen lassen und später nochmals darüber abzustimmen.

Gemeindepräsidentin: Ich stelle fest, dass die Mehrheit zurzeit weiterhin nur 2 Karten wünscht.

0228 Allgemeine Personalkosten
106-2018

4. Teilrevision Reglement über die Arbeitszeit **Anpassung der Arbeitszeit von 40 auf 42 Stunden**

Akten

- Reglement mit Änderungsvermerken

Ausgangslage

Gemäss § 15 der Dienst- und Gehaltsordnung legt der Gemeinderat im Rahmen von 35 bis 45 Stunden die Arbeitszeit in einem Reglement fest. Dies hat er im vorliegenden Reglement über die Arbeitszeit getan. Das Reglement enthält neben der Arbeitszeit weitere Bestimmungen, die überarbeitet werden sollten. So sollen künftig auf die Festlegung von Blockzeiten und Arbeitszeitgrenzen verzichtet werden. Für die Sicherstellung des Betriebes der Gemeindeverwaltung reichen die Erreichbarkeitszeiten und Schalteröffnungszeiten aus. Die täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten sollen an den GAV angeglichen werden (§ 76). Weiter wurde die Abteilung Kinderbetreuung ins Reglement aufgenommen, wobei hier die Leiterin Kinderbetreuung flexibel auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht nehmen kann. Auch die Zeiten des Werkhofes sollen künftig flexibler durch das Gemeindepräsidium gemeinsam mit dem Bauverwalter gestaltet werden können.

Erwägungen

Durch die Streichung von nicht notwendigen Vorgaben kann ein flexibleres Arbeiten ermöglicht werden. Der Schutz der Mitarbeitenden ist durch die Festlegungen der wöchentlichen Arbeitszeit und den Maximalarbeitszeiten weiterhin gewährleistet.

An der Sitzung vom 11.10.18 hat die Verwaltungskommission noch Abklärungen betreffend der Bewilligungspflicht von Sonntagesarbeit in Auftrag geben. Zudem sollten die Bestimmungen nach dem Amt für Gemeinden vorgelegt werden.

Abklärungen nach der Sitzung:

Gemäss Amt für Gemeinden, Herr Flury, ist das privatrechtliche Arbeitsgesetz nicht anwendbar. Bei öffentlich-rechtlichen Angestellten gelten insbesondere die Verwaltungsgrundsätze. Der GAV darf nicht im Sinne eines Automatismus in die Dienst- und Gehaltsordnung übernommen werden. Jedoch kann die Gemeinde diese Bestimmungen übernehmen, was Gewähr bietet, dass die vorgenannten Verwaltungsgrundsätze eingehalten wurden.

Gemäss Amt für Wirtschaft und Arbeit, Frau Möller, Arbeitsinspektorin, ist keine Bewilligungspflicht für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit gegeben:

„Wir beziehen uns auf Ihre telefonische Anfrage vom 12. Oktober 2018 betreffend der Bewilligungspflicht für Einsätze in der Nacht oder am Sonntag des Brunnenmeisters Ihrer Gemeinde. Wir können Ihnen mitteilen, dass grundsätzlich auf Verwaltungen der Gemeinden und die in Ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden nur die Vorschriften über den Gesundheitsschutz des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) anwendbar sind, nicht aber die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften (Art. 2 ArG). In diesem Zusammenhang besteht auch keine Bewilligungspflicht für Nacht- und /oder Sonntagsarbeit. Deshalb kann Ihr Brunnenmeister zu jeder Zeit die notwendigen Aufgaben zur Sicherstellung der Wasserversorgung (so auch Reparaturarbeiten in Notfällen) ohne Bewilligung vom AWA ausführen. Mit diesen Informationen hoffen wir, Ihnen weitergeholfen zu haben.“

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25.10.18 beschlossen

Eine 42 Stundenwoche soll umgesetzt werden. Das Traktandum wird zurückgewiesen mit dem Auftrag an die Verwaltungskommission, mit den Mitarbeitern eine ausgewogene Lösung zur Umsetzung der 42 Stundenwoche zu finden. Eine Lösung muss in folgender Besetzung erarbeitet werden (Arbeitgeber: **Vizegemeindepräsident**, 3 Mitglieder der Verwaltungskommission // Arbeitnehmer: **Gemeindepräsidentin, Gemeindeverwalter**, 2 Mitarbeiter). Termin ist die nächste Gemeinderatssitzung vom 15.11.2018.

Aus Sicht der Arbeitnehmenden sollte der Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.18 mittels zusätzlicher Änderung im Rahmen der Teilrevision des Reglements über die Arbeitszeit angepasst werden. Bei dieser Regelung wird auf die jährliche Ermittlung der Soll-Arbeitszeit verzichtet. Die Schwankungen, die sich aufgrund der Lage der Wochenenden bei der Vorholzeit über Weihnachten/Neujahr ergeben, werden über die Jahre ausgeglichen. Der Kanton Solothurn, sowie die Einwohnergemeinde Lommwil haben diese Regelung bereits so umgesetzt. Ähnliche Regelungen bestehen bei den Einwohnergemeinden Bettlach und Bellach.

3. Arbeitszeit

¹ Die jährliche Sollarbeitszeit wird von der Finanzverwaltung für jedes Jahr berechnet. Diese Arbeitszeit entspricht der Sollarbeitszeit für ein 100 % Pensum und beinhaltet Ferien, Feiertage, Militärdienst und Absenzen gemäss Ziffer 5, Absatz ⁴.

² Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für ein 100 % Pensum beträgt 40 Stunden, inklusive Vorholzeit nach Ziffer 3.4.1

¹ Die tägliche Sollarbeitszeit beträgt bei einem 100%-Pensum 8 Stunden 24 Minuten.

² Die tägliche Sollarbeitszeit verlängert sich um 8 Minuten (Vorarbeitszeit Weihnachten/Neujahr). Diese beträgt entsprechend 8 Stunden 32 Minuten.

³ Die tägliche Sollarbeitszeit in einem reduzierten Pensum beträgt proportional weniger.

⁴ Die Feier- und Freitage richten sich nach § 88 Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn (BGS 126.3)

Die Verwaltungskommission hat an seiner Sitzung vom 08.11.2018 zudem:

1. bei Ziffer 2 Abs 2 die Erreichbarkeit von 08.30 Uhr auf 08.00 Uhr angepasst.
2. bei Ziffer 3 Abs 8 bestimmt, dass das Gemeindepersonal grundsätzlich Anspruch auf Sitzungsgeld hat. Die Chefangestellten können jedoch ausnahmsweise anstelle von Sitzungsgeld die Erfassung von Arbeitszeit anordnen.
3. bei Ziffer 8 die Berechnung des maximal möglichen Zeitsaldos von plus/minus 100 Stunden an das Pensum geknüpft.
4. das Inkrafttreten auf 01.01.2019 festgelegt.

Die Gemeindepräsidentin informiert über die Verhandlungen in der Verwaltungskommission. Sie erwähnt, dass die Arbeitnehmenden mit der gefundenen Lösung einverstanden sind. Die Arbeitszeiterhöhung war nicht die erste Wahl.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Es ist nicht klar geregelt, wie die Sitzungsgeldregelung bei leitenden Angestellten ist und welche Sitzungen genau gemeint sind.

Die genaue Formulierung wurde nach einer kurzen Diskussion wie folgt angepasst:

„Das Gemeindepersonal, das Sitzungen von gewählten Gremien beiwohnen muss, hat Anspruch auf Sitzungsgeld. In Absprache mit den Chefangestellten, kann für nicht leitendes Gemeindepersonal ausnahmsweise auch Arbeitszeit geltend gemacht werden. Wenn die Sitzung als Arbeitszeit gilt, besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.“

Einstimmig wird beschlossen:

1. **Die Änderungen der Ziffer 2**, Abs 2 (Wegfall Blockarbeitszeiten und Arbeitszeitgrenzen, Anpassung Erreichbarkeit), **Ziffer 3** Abs 1-7 (Neuformulierung; Wechsel von 40 auf 42 Stundenwoche, Angleichung Höchstarbeitszeiten an GAV), Abs 8 (Neuregelung) **Ziffer 6** (redaktionelle Anpassung) und **Ziffer 8** (max. Zeitsaldo vom Pensum abhängig gemacht), **die Ergänzung der Ziffer 2** Abs 5 (Ausnahmeregelung Kinderbetreuung und Werkhof) und **Ziffer 11** Abs 4 (Ausnahmeregelung Kinderbetreuung) sowie **die Aufhebung der Ziffer 2** Abs 3 und 4 werden genehmigt.
2. Die Änderungen treten per 01.01.2019 in Kraft.

0120 Exekutive
108-2018

5. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen
Regelung der Entschädigung bei Repräsentationen durch Gemeinderatsmitglieder

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 15.03.18 beschlossen:

1. Die 295 Überstunden des Gemeindeverwalters (angehäuft als Finanzverwalter) in der Lohnklasse 17 Erfahrungsstufe 7 auszubezahlen. Hierfür wird ein Nachtragskredit von CHF 14'500.00 zu Lasten der Rechnung 2017 genehmigt. Die Ferien von 25.5 sollen mit der Kompensation an Freitagnachmittagen kompensiert werden.
2. Für die übrigen Verwaltungsangestellten mit einem Gleitzeitsaldo grösser 100 Stunden, wird per 31.12.2017 der Gleitzeitsaldo auf die gemäss Reglement maximal zulässigen 100 Stunden gekürzt.
3. Die Regelung bezüglich der Arbeitszeiten und der Umgang mit Teilnahmen von Angestellten an Sitzungen sollen im Jahr 2018 überprüft und der Budgetgemeindeversammlung vom Dezember 2018 vorgelegt werden. Die Verwaltungskommission wird beauftragt dem Gemeinderat bis im September 2018 einen ersten Vorschlag zu unterbreiten.
4. Die Arbeitszeit- und Ferienkontrolle der Gemeindepräsidentin wird halbjährlich durch die Verwaltungskommission geprüft. Die Gemeindepräsidentin legt die Arbeitszeit- und Ferienkontrolle der übrigen Verwaltungsangestellten der Verwaltungskommission halbjährlich zur Einsicht vor.

Um das Gemeindepräsidium von Repräsentationsaufgaben zu entlasten, soll die Entschädigung bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben geregelt werden. Ob die Gemeinde vertreten werden soll, liegt weiterhin in der Kompetenz des Gemeindepräsidiums. Das Gemeindepräsidium kann jedoch einzelne Anlässe delegieren. Dies geschieht jeweils unter dem Traktandum „Mitteilungen und Verschiedenes“ während der Gemeinderatssitzung. Nebst den im Spesenreglement definierten Pauschalspesen soll pro Veranstaltung ein Sitzungsgeld von CHF 70.00 ausbezahlt werden.

Erwägungen

1. Die vorliegende Lösung stellt einen pragmatischen Ansatz dar, wie die Entschädigung von Gemeinderatsmitgliedern (inkl. Gemeindepräsidium) bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben geregelt werden kann.

Die Verwaltungskommission hat am 08.11.18 entschieden:

1. dass in der Dienst- und Gehaltsordnung vorerst keine neue Position im Anhang 5 geschaffen werden soll.
2. im Jahr 2019 ein Versuch unternommen werden soll, bei dem jeweils pro Repräsentation ein Sitzungsgeld ausbezahlt werden soll.
3. dass das Gemeindepräsidium für die Regelung von Repräsentationen zuständig ist.

Eintreten wird beschlossen

Hans-Peter Hadorn: Wir möchten, wenn ein Gemeinderat eine Repräsentation wahrnehmen soll, dies per „Doodle“ kommuniziert werden soll.

Aldo Mann: Man sollte quartalsweise Auskunft geben, wer welche Repräsentationsaufgaben in Vertretung des Gemeindepräsidiums wahrgenommen hat. Die Pauschale soll entweder an das Gemeindepräsidium oder an einen Gemeinderat gehen.

Gemeindepräsidentin: Ich werde nur einen „Doodle“ erstellen lassen für wirklich wichtige Einladungen.

Christoph Scholl: Bitte nur ein Mal die Woche einen „Doodle“ erstellen. Wir möchten pro Quartal sehen, wie sich das Ganze entwickelt. Wir möchten zudem, dass mit diesem Sitzungsgeld auch allfällige Spesen abgegolten sind.

Gemeindevorwalter: Wir werden eine Doodle-Umfrage erstellen und jeweils aktualisieren. So besteht nicht nur quartalsweise ein Überblick sondern jederzeit.

Einstimmig wird beschlossen

1. Im Sinne eines Versuches soll im Jahr 2019 für eine Repräsentation durch ein Gemeinderatsmitglied (inkl. Gemeindepräsidium) ein Sitzungsgeld von CHF 70.00 (inkl. Spesen) ausbezahlt werden.
2. Die Verwaltung erstellt quartalsweise eine Zusammenstellung und bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis.
3. Einladungen werden jeweils auf Anweisung des Gemeindepräsidiums per „Doodle“ einmal pro Woche zur Kenntnis gebracht.

7301 Abfallbeseitigung SF
109-2018

6. Teilrevision des Reglementes über das Abfallwesen **Senkung der Abfallgebühren für Ein- und Mehrpersonenhaushalte**

Akten

- Änderungen Abfallreglement

Ausgangslage

Im Finanzplan 2019-2023 wurde die Senkung der Kehrrichtgebühren für einen Einzelpersonenhaushalt (Kategorie A) von CHF 140 auf CHF 120 und für Haushaltungen, Familien und Landwirtschaftsbetriebe (Mehrpersonenhaushalte, Kategorie B) von CHF 175.00 auf CHF 150.00 vorgesehen. Setzt sich der Steigerungstrend bei den Gebühreneinnahmen von rund CHF 10'000 pro Jahr fort, so ist eine ausgeglichene Rechnung bei der Spezialfinanzierung Abfall auch in Zukunft möglich.

III. Finanzielles

§ 14

(...)

3

Es gelten die folgenden Ansätze (Änderungen **gelb**):

Kategorien Abfallverursacher	Gebühr
pro Haushalt führende Einzelperson (Kategorie A)	120.00
pro Haushaltung, Familie oder Landwirtschaftsbetrieb (Kategorie B)	150.00
pro Geschäftsbetrieb Kategorie C (800 l und mehr pro Abfuhr, exkl. Haushaltung A oder B)	400.00
Werkstätten und Produktionsfirmen ohne eigene Abfuhr	
Verkaufsläden, Lebensmittel, Bedarfsartikel, Kioske	
Depots, Filialbetriebe	
Arztpraxen	
pro Geschäftsbetrieb Kategorie D (bis 800 l pro Abfuhr), exkl. Haushaltung A oder B	300.00
pro Geschäftsbetrieb Kategorie D1 (bis 800 l pro Abfuhr),	250.00
<ul style="list-style-type: none"> • Adresse Geschäft und Privat ist identisch • Nebenerwerbstätigkeit • Keine Angestellten • Ausübung der Nebenerwerbstätigkeit innerhalb der Wohnfläche 	

(...)

Beschlussentwurf als Antrag an die Gemeindeversammlung

- Die Änderung des § 14, Absatz 3 und somit die Senkung der Gebühren der Kategorie A auf CHF 120.00 und der Kategorie B auf CHF 150.00 wird beschlossen.
- Die Änderungen treten per 01.01.2019 in Kraft

0120 Exekutive
110-2018

7. Teilrevision des Spesenreglements der Einwohnergemeinde Selzach Teilrevision des Spesenreglements der Einwohnergemeinde Selzach

Akten

- Synopse Spesenreglement

Anlässlich der Rechnungskontrolle vom 18.09.17 wurde beliebt gemacht, dass das Spesenreglement betreffend der Beschaffung von Mobiltelefonen zu Gunsten des Gemeindepräsidiums und der Verwaltung zu konkretisieren sei.

Die Verwaltung hat zudem aufgrund der Veränderungen, ausgelöst durch die Einführung des papierlosen Gemeinderates weitere Änderungen vorgeschlagen.

An der Gemeinderatssitzung vom 15.03.18 wurde das Geschäft durch die Gemeindepräsidentin zurückgezogen. Dies, damit das Ganze im Kontext einer Arbeitszeiterhöhung betrachtet werden kann.

Die Arbeitszeiterhöhung hat gem. jetzigem Stand keinen Einfluss auf das Spesenreglement. Die CVP-Fraktion machte vor der Sitzung beliebt, die Spesen für den Gemeinderat wieder aufzunehmen. Die Verwaltung hat den Vorschlag soweit umgesetzt, als dass die Spesen des Gemeinderates mit den Spesen des Gemeindepräsidiums gleichgestellt wurden. Zusammenfassend wurde im Vergleich zur ursprünglichen Version folgendes geändert:

Teilrevision Spesenreglement

Absatz 3: Einführung der Entschädigung die Nutzung privater Hardware.
Absatz 9: Einführung der Möglichkeit für Gemeinderatsmitglieder kostenlos eine Office-Lizenz zu beziehen. Regelung der Entschädigung für die Mobiltelefonnutzung des Gemeindepräsidiums, des Bauverwalters oder Bauverwalterin, der Leitung Kinderbetreuung und des Hauswartes oder der Hauswartin. Regelung der Pauschalentschädigung für die Nutzung von Mobiltelefonen durch das Werkhofpersonal.

Neue Aufwendungen aufgrund Teilrevision pro Jahr

Position	Anzahl	Ansatz	Kosten 4 J.	pro Jahr neu	bisher
Entschädigung Hardware/Entschädigung Nutzung private Geräte für Gemeinderäte	16	1'000.00	16'000.00	4'000.00	1'100.00* (Schätzung)
Entschädigung Hardware für Chefangestellte	3	1'000.00	3'000.00	750.00	0
Office-Lizenzen (falls niemand ein Office hat)*	15	250.00		3'750.00	0
Entschädigung Mobiltelefon GP/Chefangestellte/HW(exkl.	4	1'200.00	4'800.00	1'200.00	1'000.00

Gemeindeverwalter)					
Spesen GR ordentlich**	10	250.00		2'500.00	2'500.00
Spesen GR Ersatz	5	125.00		625.00	625.00
Total				12'850.00	5'225.00
Mehraufwendungen				7'625.00	

* Annahme 4.00 pro Kopie/Versand x 18 Einheiten x 15 Sitzungen

*ohne GP, da bereits via Gemeindeverwaltung

** ohne GP, da separate Spesen

Erwägungen

1. Die Hardware-Entscheidung resp. die Entschädigung für die Nutzung privater Geräte wurde bereits per Start der Amtsperiode 2017-2021 umgesetzt. Die Aufnahme ins Spesenreglement ist formeller Natur. Die Entschädigung wird bei Ein- und Austritten jeweils unterjährig ausbezahlt, resp. nachgefordert. Somit entstehen während der Amtsperiode keine neuen Kosten.
2. Die Office-Lizenzen sollten dringend geregelt werden, damit alle Gemeinderatsmitglieder ihr Surface richtig nutzen können (die Testversion ist abgelaufen).
3. Die Entschädigung für das Mobiltelefon der Chefangestellten soll die bisherige Praxis gem. Aufforderung anlässlich der Rechnungskontrolle vom 18.07.17 formell regeln. Dabei soll anstelle einer einmaligen, eine monatlich wiederkehrende Entschädigung eingeführt werden.

Die Verwaltungskommission passt den Entwurf des Spesenreglements wie folgt an:

- Spesen für Gemeinderatsmitglieder sind bedingungslos geschuldet (keine Verknüpfung mit Pauschalspesen der Gemeindepräsidentin)
- Die Entschädigung für die privaten Mobiltelefone der Gemeindepräsidentin und der Chefangestellten (exkl. Gemeindeverwalter) werden nicht einmalig ausbezahlt, sondern monatlich in Tranchen à CHF 25.00.

Einstimmig wird beschlossen

1. Den vorliegenden Änderungen der Abs. 3 und 9, sowie den rein redaktionellen Anpassungen wird zugestimmt.
2. Die Änderungen treten gem. Entwurf per 01.01.19 in Kraft.
3. Die Office-Lizenzen werden sofort zur Verfügung gestellt. Hierfür wird ein wiederkehrender Nachtragskredit von CHF 3'750.00 (p.a.) gesprochen. Gemeinderatsmitglieder- und Ersatzmitglieder, die nicht bereits ein Office zur Verfügung haben, können bei der Gemeindeverwaltung eine entsprechende Lizenz beziehen (Office plus Mailbox).

0110 Legislative
111-2018

8. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren **Korrektur der Grundgebührenansätze der Kalibergrössen grösser als 20mm**

Ausgangslage

Bei den Vorbereitungsarbeiten zur Einführung der Grundgebühren in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser ist der Verwaltung aufgefallen, dass die Richtwerte der Durchläufe (m³ pro Stunde) von dem im verabschiedeten Reglement abweichen. Die Gemeinde, dessen Regelung übernommen wurde, hat offensichtlich mit andern Richtwerten gearbeitet. Die Verwaltung hat nun die Grundgebühren von Wasseruhren grösser als 20 mm nochmals berechnet. Grundlage waren die Angaben des Herstellers der in Selzach verwendeten Wasseruhren der Firma GWF. Diese Änderungen haben keinen Einfluss auf die Gebührensatzung, da als Berechnungsgrundlage nur Wasseruhren mit einem Kaliber von 20 mm (rund 95% der Uhren) herangezogen wurden.

§12 Redaktionelle Anpassung

Einstimmig wird beschlossen

- Die Grundgebühren bei Wasseruhren mit einem Durchmesser grösser als 20 mm werden wie folgt angepasst:

Anpassungen Abwasser (rot):

§ 8

1 Die Grundgebühr beträgt

Fr. 90.00	für den Zähler 20 mm oder 3/4 " (4 m3-Zähler)
Fr. 142.00	für den Zähler 25 mm oder 1 " (6.3 m3-Zähler)
Fr. 225.00	für den Zähler 32 mm oder 1 1/4 " (10 m3-Zähler)
Fr. 360.00	für den Zähler 40 mm oder 1 1/2 " (16 m3-Zähler)
Fr. 563.00	für den Zähler 50 mm oder 2 " (25 m3-Zähler)

Anpassungen Wasser (rot)

§ 12

1 Die Grundgebühr beträgt

Fr. 60.00	für den Zähler 20 mm oder 3/4 " (4 m3-Zähler)
Fr. 95.00	für den Zähler 25 mm oder 1 " (6.3 m3-Zähler)
Fr. 150.00	für den Zähler 32 mm oder 1 1/4 " (10 m3-Zähler)
Fr. 240.00	für den Zähler 40 mm oder 1 1/2 " (16 m3-Zähler)
Fr. 375.00	für den Zähler 50 mm oder 2 " (25 m3-Zähler)

- Der Beschluss Nr. 92 vom 25.10.18 wird in den widersprechenden Punkten aufgehoben.

9990 Abschluss
112-2018

9. Jahresrechnung 2019 Verabschiedung Budget 2019

Akten

- Abweichungstabelle 1. Lesung bis Gemeindeversammlung

Bericht

Finanzplan Gesamt

Hauptfaktoren

Der "Finanzplan Gesamt" zeigt in den Planjahren 2019 bis 2023 erhebliche Aufwandüberschüsse. Ertragsseitig bilden die Steuereinnahmen die weitaus grösste Position. Aufgrund von erwarteten Änderungen im Steuersubstrat der natürlichen Personen wird in den Jahren 2018/2019 mit rund 0.35 MCHF weniger an Ertrag gerechnet. Der im Jahr 2019 erwartete Gesamtsteuerertrag von 11.8 MCHF wird sich im Jahr 2020 um rund 1.4 MCHF auf 10.4 MCHF verringern. Grund hierfür ist eine erste Schätzung zu den Auswirkungen der Steuervorlage 17. Die Entgelte, bestehend aus diversen Positionen und in 2019 erstmalig inklusive der Elterngelder für das Kinderbetreuungsangebot, wurden leicht steigend mit rund 2.1 MCHF pro Jahr eingeplant. Im Aufwand wirken Transferkosten (überwiegend resultierend aus Zahlungen an den Schulkreis BeLoSe), Personalkosten (ab 2019 inkl. der Gehaltskosten für die Kinderbetreuung), Sach- und übrige Betriebsaufwendungen sowie Zahlungen an den Finanz- und Lastenausgleich als grösste Positionen. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit zeigt in 2019 einen Aufwandüberschuss von rund CHF 4.7 MCHF. Dieser wird durch Erträge im Finanzergebnis um rund CHF 1.1 MCHF reduziert, primär durch die Vermietung von Schulräumen an den Schulkreis BeLoSe (0.9 MCHF). Durch Auflösung einer in 2016 aufgrund umsichtiger Planung getätigten Rückstellung für den Finanzausgleich (2.5 MCHF) sowie durch die Auflösung von Aufwertungsreserven (0.7 MCHF) und der Vorfinanzierung für die Doppelturnhalle (0.1 MCHF) wird die Jahresrechnung 2019 entsprechend entlastet und schliesst mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 366'000.00 ab.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die künftigen Einnahmen der juristischen Personen sind zurzeit ungewiss. Dies auch aufgrund der noch nicht exakt bestimmaren Auswirkungen der Steuervorlage 17. Die angenommene Halbierung des Steuerertrages der juristischen Personen ist nach heutigem Kenntnisstand mit Unsicherheit verbunden.

Fazit

Durch die umsichtige Planung der vergangenen Jahre können die aus dem Finanzausgleich erfolgenden Mehraufwendungen abgefangen werden. Der Finanzplan zeigt auf, dass Veränderungen im Steuersubstrat der natürlichen Personen und die Auswirkungen der Steuervorlage 17 zu einem strukturellen Defizit führen könnten. Aufgrund des Eigenkapitals von 18.7 MCHF besteht zur Ergreifung von korrigierenden Massnahmen genügend Zeit zur Verfügung. In dieser Zeit werden sich gewisse Unsicherheiten klären. Aufgrund des hohen Eigenkapitals, der noch bestehenden Unsicherheiten und der Tatsache, dass bei den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser Gebühren erhöht werden müssen, rechtfertigt sich eine Steuersenkung um 2 % trotzdem. Das Eigenkapital nimmt ohne Steuerfussenkung bei den natürlichen Personen um 3.6 MCHF ab, mit Steuersenkung um 4.3 MCHF.

Finanzplan Wasser

Hauptfaktoren

Beim Wasserverbrauch für die Planjahre 2019 bis 2023 wurde analog aufgrund des Bevölkerungswachstums eine leichte Steigerung eingeplant. Die Anschlussgebühren sind mit 110 TCHF / Jahr eher optimistisch budgetiert. Ab dem Jahr 2019 wird mit den neuen Grundgebühren von CHF 60.00 und einer Verbrauchsgebühren von CHF 1.35 pro m³ (bisher 0.95 pro m³) gerechnet. Die Anpassung der Finanzierung ist notwendig, weil der Planperiode Investitionen von rund 4.6 MCHF geplant sind. Die erwarteten Abschreibungen nehmen deshalb innerhalb der Planungsperiode von CHF 8'000.00 auf CHF 103'000.00 zu. Die nach der Gebührenerhöhung noch resultierenden Aufwandüberschüsse von ca. 30 – 45 MCHF werden aufgrund der noch bestehenden Planungsunsicherheit belassen und im Eintretensfall mit dem Eigenkapital gedeckt.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die bauliche Entwicklung ist der grösste Unsicherheitsfaktor.

Fazit

Die beantragte Einführung von Grundgebühren und die Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf CHF 1.35 pro m³ verhindern, dass sich das Eigenkapital rasch abbaut. Die zurzeit noch prognostizierten Aufwandüberschüsse können aufgrund bestehender Planungsunsicherheiten belassen werden. Die noch resultierenden Aufwandüberschüsse sind in Hinblick auf die Planungsunsicherheit vertretbar.

Finanzplan Abwasser

Hauptfaktoren

Beim Wasserverbrauch für die Planjahre 2019 bis 2023 wurde analog aufgrund des Bevölkerungswachstums eine leichte Steigerung eingeplant. Die Anschlussgebühren sind mit 165 TCHF / Jahr eher optimistisch budgetiert. Ab dem Jahr 2019 wird mit den neuen Grundgebühren von CHF 90.00 und einer gleichbleibenden Verbrauchsgebühren von CHF 2.25 pro m³ gerechnet. Die Anpassung der Finanzierung ist notwendig, weil in der Planperiode Investitionen von rund 5.0 MCHF geplant sind. Die erwarteten Abschreibungen nehmen deshalb innerhalb der Planungsperiode von CHF 1'000.00 auf CHF 103'000.00 zu. Die nach der Gebührenerhöhung noch resultierenden Aufwandüberschüsse von ca. 30-33 MCHF werden aufgrund der noch bestehenden Planungsunsicherheit belassen und im Eintretensfall mit dem Eigenkapital gedeckt.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die bauliche Entwicklung ist der grösste Unsicherheitsfaktor.

Fazit

Die beantragte Einführung von Grundgebühren sichert eine nachhaltige Finanzierung der geplanten Investitionen. Die zurzeit noch prognostizierten Aufwandüberschüsse können aufgrund bestehender Planungsunsicherheiten belassen werden. Die noch resultierenden Aufwandüberschüsse sind in Hinblick auf die Planungsunsicherheit vertretbar.

Finanzpläne Abfall/Fernwärme

Beide Finanzpläne zeigen eine solide Entwicklung. Aufgrund der Einführung von Grundgebühren in den Spezialfinanzierungen Wasser / Abwasser kann beim Abfall eine Gebührenreduktion von CHF 20.00 beim Einpersonenhaushalt, resp. CHF 25.00 beim Mehrpersonenhaushalt vertreten werden. Dabei wird mit einer Zunahme der Abfallgebühren von CHF 10'000.00 pro Jahr gerechnet. Trifft dies zu, so kann bei der Spezialfinanzierung Abfall auch künftig mit ausgeglichenen Abschlüssen gerechnet werden.

Schuldenbremse

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

Der Integrierte Investitions- und Finanzplan 2019-2023 und das Budget 2019 wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 25.10.18 vorgestellt. Zwischenzeitlich wurden noch folgende Änderungen vorgenommen:

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	aktuell		Verwaltung		Abweichung in CHF 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'471'503.00	1'025'026.00	1'435'903.00	1'017'026.00	35'600.00	8'000.00
01	Legislative und Exekutive	115'600.00		110'800.00		4'800.00	
011	Legislative	11'600.00		11'100.00		500.00	
0110	Legislative	11'600.00		11'100.00		500.00	
0110.3910.00	Int. Verr. Lohnkosten von Allg. Dienste	11'600.00		11'100.00		500.00	
012	Exekutive	104'000.00		99'700.00		4'300.00	
0120	Exekutive	104'000.00		99'700.00		4'300.00	
0120.3910.00	Int. Verr. Lohnkosten von Allg. Dienste	104'000.00		99'700.00		4'300.00	
02	Allgemeine Dienste	1'355'903.00	1'025'026.00	1'325'103.00	1'017'026.00	30'800.00	8'000.00
021	Finanz- und Steuerverwaltung	88'900.00		85'200.00		3'700.00	
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	88'900.00		85'200.00		3'700.00	
0210.3010.00	Löhne des Verwaltungspersonals	78'900.00		75'300.00		3'600.00	
0210.3990.99	Int. Verr. Sozialleistungen	10'000.00		9'900.00		100.00	
022	Allgemeine Dienste, übrige	958'903.00	662'023.00	935'703.00	657'923.00	23'200.00	4'100.00
0220	Allgemeine Dienste, übrige	480'400.00	115'600.00	463'900.00	110'800.00	16'500.00	4'800.00
0220.3010.00	Löhne des Verwaltungspersonals	304'600.00		288'500.00		16'100.00	
0220.3930.04	Int. Verr. Betriebskosten von Allgemeinkosten	133'200.00		133'300.00		-100.00	
0220.3990.99	Int. Verr. Sozialleistungen	42'600.00		42'100.00		500.00	
0220.4910.00	Int. Verr. Lohnkosten an Exekutive und Legislative		115'600.00		110'800.00		4'800.00
0222	Bauverwaltung	214'300.00		206'900.00		7'400.00	
0222.3010.00	Löhne des Verwaltungspersonals	180'900.00		173'600.00		7'300.00	
0222.3990.99	Int. Verr. Sozialleistungen	33'400.00		33'300.00		100.00	
0228	Allgemeine Personalkosten	181'500.00	275'600.00	182'100.00	276'200.00	-600.00	-600.00
0228.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	139'000.00		136'000.00		3'000.00	
0228.3053.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	20'300.00		19'500.00		800.00	
0228.3055.00	AG-Beiträge Krankentaggeldversicherungen	22'200.00		26'600.00		-4'400.00	
0228.4990.99	Int. Verr. Sozialleistungen		275'600.00		276'200.00		-600.00

029	Verwaltungsliegenschaften, übrige	308'100.00	363'003.00	304'200.00	359'103.00	3'900.00	3'900.00
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	295'800.00	280'300.00	291'800.00	276'300.00	4'000.00	4'000.00
0290.3010.00	Löhne des Betriebspersonals	257'300.00		253'100.00		4'200.00	
0290.3990.99	Int. Verr. Sozialleistungen	38'500.00		38'700.00		-200.00	
0290.4910.00	Int. Verr. Lohnkosten an Gemeindehaus		12'300.00		12'400.00		-100.00
0290.4910.02	Int. Verr. Lohnkosten an Schulliegenschaften		246'100.00		241'900.00		4'200.00
0290.4910.03	Int. Verr. Lohnkosten an Doppelturnhalle		21'900.00		22'000.00		-100.00
0291	Gemeindehaus/Stadthaus	12'300.00	82'703.00	12'400.00	82'803.00	-100.00	-100.00
0291.3910.00	Int. Verr. Lohnkosten von Betriebspersonal	12'300.00		12'400.00		-100.00	
0291.4930.03	Int. Verr. Betriebskosten an Allgemekosten		82'703.00		82'803.00		-100.00
2	BILDUNG	5'097'348.00		5'083'100.00		14'248.00	
21	Obligatorische Schule	5'097'348.00		5'083'100.00		14'248.00	
213	Oberstufe / Sekundarstufe I	4'791'248.00		4'791'200.00		48.00	
2136	Kreisschule	4'791'248.00		4'791'200.00		48.00	
2136.3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	52'473.00				52'473.00	
2136.3301.00	Ausserplanmässige Abschreibungen VV	17'491.00				17'491.00	
2136.3612.00	Entschädigungen an Zweckverbände (BeLoSe)	4'721'284.00		4'791'200.00		-69'916.00	
217	Schulliegenschaften	306'100.00		291'900.00		14'200.00	
2170	Schulliegenschaften	306'100.00		291'900.00		14'200.00	
2170.3144.01	Unterhalt Hochbauten Schulhäuser	60'000.00		50'000.00		10'000.00	
2170.3910.02	Int. Verr. Lohnkosten von Betriebspersonal	246'100.00		241'900.00		4'200.00	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	21'900.00		22'000.00		-100.00	
34	Sport und Freizeit	21'900.00		22'000.00		-100.00	
341	Sport	21'900.00		22'000.00		-100.00	
3416	Sporthalle/Mehrzweckhalle	21'900.00		22'000.00		-100.00	
3416.3910.03	Int. Verr. Lohnkosten von Betriebspersonal	21'900.00		22'000.00		-100.00	
4	GESUNDHEIT	5'200.00				5'200.00	
43	Gesundheitsprävention	5'200.00				5'200.00	
431	Alkohol- und Drogenprävention	5'200.00				5'200.00	
4310	Alkohol- und Drogenprävention	5'200.00				5'200.00	
4310.3636.00	Beiträge an private Organisationen (Gemeindesozialbeitrag des VSEG, vormals SAGIF)	5'200.00				5'200.00	
5	SOZIALE SICHERHEIT	710'900.00		728'800.00		-17'900.00	
54	Familie und Jugend	710'900.00		728'800.00		-17'900.00	
545	Leistungen an Familien	710'900.00		728'800.00		-17'900.00	
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	710'900.00		728'800.00		-17'900.00	
5451.3010.00	Löhne des Personals Kinderbetreuung	577'700.00		586'600.00		-8'900.00	
5451.3109.01	Verpflegungskosten	54'000.00		60'000.00		-6'000.00	
5451.3990.99	Int. Verr. Sozialleistungen	79'200.00		82'200.00		-3'000.00	
6	VERKEHR	436'325.00	112'500.00	424'425.00	107'600.00	11'900.00	4'900.00
61	Strassenverkehr	436'325.00	112'500.00	424'425.00	107'600.00	11'900.00	4'900.00
615	Gemeindestrassen	436'325.00	112'500.00	424'425.00	107'600.00	11'900.00	4'900.00
6150	Gemeindestrassen	11'025.00		9'025.00		2'000.00	
6150.3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	11'025.00		9'025.00		2'000.00	
6153	Werkhof	425'300.00	112'500.00	415'400.00	107'600.00	9'900.00	4'900.00
6153.3010.00	Löhne des Betriebspersonals	352'700.00		336'700.00		16'000.00	
6153.3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	3'300.00		11'300.00		-8'000.00	
6153.3990.99	Int. Verr. Sozialleistungen	69'300.00		67'400.00		1'900.00	
6153.4910.01	Int. Verr. Lohnkosten an Spezialfinanzierungen und Tierkörper sammelnstelle		112'500.00		107'600.00		4'900.00

7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	156'235.00	79'346.00	151'353.00	74'564.00	4'882.00	4'782.00
71	Wasserversorgung	68'385.00	33'483.00	66'453.00	31'551.00	1'932.00	1'932.00
710	Wasserversorgung	68'385.00	33'483.00	66'453.00	31'551.00	1'932.00	1'932.00
7101	Wasserversorgung SF	68'385.00	33'483.00	66'453.00	31'551.00	1'932.00	1'932.00
7101.3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	17'185.00		17'453.00		-268.00	
7101.3910.01	Int. Verr. Lohnkosten von Werkhof	51'200.00		49'000.00		2'200.00	
7101.4510.00	Entnahmen aus Fonds des EK		33'483.00		31'551.00		1'932.00
72	Abwasserbeseitigung	41'350.00	31'963.00	39'000.00	29'613.00	2'350.00	2'350.00
720	Abwasserbeseitigung	41'350.00	31'963.00	39'000.00	29'613.00	2'350.00	2'350.00
7201	Abwasserbeseitigung SF	41'350.00	31'963.00	39'000.00	29'613.00	2'350.00	2'350.00
7201.3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	25'350.00		23'700.00		1'650.00	
7201.3910.01	Int. Verr. Lohnkosten von Werkhof	16'000.00		15'300.00		700.00	
7201.4510.00	Entnahmen aus Fonds des EK		31'963.00		29'613.00		2'350.00
73	Abfallbeseitigung	45'300.00	13'900.00	44'800.00	13'400.00	500.00	500.00
730	Abfallbeseitigung	45'300.00	13'900.00	44'800.00	13'400.00	500.00	500.00
7301	Abfallbeseitigung SF	35'500.00	100.00	35'400.00		100.00	100.00
7301.3510.00	Einlagen in Abfallbeseitigung EK			1'500.00		-1'500.00	
7301.3910.01	Int. Verr. Lohnkosten von Werkhof	35'500.00		33'900.00		1'600.00	
7301.4510.00	Entnahmen aus Fonds des EK		100.00				100.00
7306	Regionale Konfiskatsammelstelle	9'800.00	13'800.00	9'400.00	13'400.00	400.00	400.00
7306.3910.01	Int. Verr. Lohnkosten an Tierkörpersammelstelle	9'800.00		9'400.00		400.00	
7306.4612.01	Beiträge an Tierkörpersammelstelle		13'800.00		13'400.00		400.00
77	Übriger Umweltschutz	1'200.00		1'100.00		100.00	
779	Umweltschutz, übriger	1'200.00		1'100.00		100.00	
7790	Umweltschutz, übriger	1'200.00		1'100.00		100.00	
7790.3120.02	Beitrag an Tierkörpersammelstelle	1'200.00		1'100.00		100.00	
9	FINANZEN UND STEUERN		366'168.00		330'019.91		36'148.09
99	Nicht aufgeteilte Posten		366'168.00		330'019.91		36'148.09
999	Abschluss		366'168.00		330'019.91		36'148.09
9990	Abschluss		366'168.00		330'019.91		36'148.09
9990.9001.00	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung		366'168.00		330'019.91		36'148.09
	Total	7'899'411.00	1'583'040.00	7'845'581.00	1'529'209.91	53'830.00	53'830.09
	Netto Aufwand		6'316'371.00		6'316'371.09		
	Netto Ertrag					0.09	
	Gesamttotal	7'899'411.00	7'899'411.00	7'845'581.00	7'845'581.00	53'830.09	53'830.09

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Ich mache beliebt, im Jahr 2019 eine Sitzung nur für das Budget 2020 zu reservieren.

Gemeindepräsidentin: Ich werde einen Samstagmorgen vorschlagen.

Einstimmig wird zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen

1) Erfolgsrechnung		Gesamtaufwand	20'179'098.0
		Gesamtertrag	19'812'930.0
		Aufwandüberschuss	366'168.0
2) Investitionsrech.		Ausgaben Verwaltungs-	
		vermögen	5'314'533.2
		Einnahmen Verwaltungs-	
		vermögen	407'500.0
		Nettoinvestitionen	
		Verwaltungsvermögen	4'907'033.2
3) Spezialfinanz.	Wasser	Aufwandüberschuss	33'483.0
	Abwasser	Aufwandüberschuss	31'963.0
	Abfall	Aufwandüberschuss	100.0
	Fernwärme	Ertragsüberschuss	19'074.0

4) Die Teuerungszulage ist für das Personal ist auf 118.9093% (Vorjahr 117.7320%) festzulegen.

5) Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:	Natürliche Personen	108 %	der einfachen Staatssteuer
	Juristische Personen	113 %	der einfachen Staatssteuer
6) Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:	(Minimum Fr. 20.--/ Maximum Fr. 400.--)	18 %	der einfachen Staatssteuer

7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

0110 Legislative
113-2018

**10. Einberufung der Gemeindeversammlung
Einberufung der Gemeindeversammlung vom 10.12.18**

Ausgangslage

Gemäss § 19 Gemeindegesetz ist die Gemeindeversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch um das Budget für das folgende Jahr und die Rechnung für das vergangene Jahr zu beschliessen. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidium auf Be-

schluss des Gemeinderates einberufen. Gemäss Sitzungsplanung 2018 ist als Termin für die nächste Gemeindeversammlung der 10.12.18 vorgesehen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Die Gemeindeversammlung wird einberufen auf Montag, 10.12.18, Beginn um 19.30 Uhr im Pfarreizentrum. Es werden die folgenden Geschäfte traktandiert:

1.	Wahl der Stimmzähler
2.	Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste
3.	Teilrevision des Reglements über das Abfallwesen - Senkung der Kehrichtgebühren für Ein- und Mehrpersonenhaushalte
4.	Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren - Einführung von Grundgebühren in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser - Neufestsetzung der Verbrauchsgebühr Wasser
5.	Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung - Schaffung der Möglichkeit zur Abgeltung von Arbeitszeiterhöhungen - Anpassung des Stellenplanes der Abteilungen Allgemeine Dienste und Kinderbetreuung
6.	Budget 2019 6.1. Budget 2019 der Erfolgsrechnung 6.2. Budget 2019 der Investitionsrechnung 6.3. Festsetzung Steuerfuss 2019 für natürliche und jur. Personen 6.4. Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2019 6.5. Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2019
7.	Informationen zu - Stand der Ortsplanung - Zertifizierung Energiestadt - Stand Verkehrsmassnahmen - laufende Bauprojekte

6290 Öffentlicher Verkehr, übriger
114-2018

**11. Fahrplanverfahren zum Fahrplanentwurf 2018
Stellungnahme zur Überprüfung und Verbesserung des Busangebots in der Region
Solothurn**

Akten

- Schreiben AVT vom 14.09.18
- Überprüfung Busangebot Region Solothurn – Bericht Mitwirkung (Selzach; S. 11, 14, 24)
- Berichtsanhang (Selzach; S. 7 – 11)
- Kostenbeteiligung für Gemeinden
- Stellungnahme Einwohnergemeinde Bellach

Ausgangslage

Dem Schreiben des Amtes für Verkehr und Tiefbau vom 14.09.18 ist folgendes zu entnehmen:

„Das Busangebot in der Region Solothurn wurde letztmals 2009 grundsätzlich angepasst und ausgebaut. Seither erfolgten punktuelle Weiterentwicklungen. Die Fahrgastfrequenzen und die Kundenzufriedenheit haben sich seit 2009 positiv entwickelt.

Trotz dieser grundsätzlich guten Positionierung des Busangebots besteht weiteres Potenzial zur Verlagerung des Verkehrs vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖV. Das Agglomerationsprogramm Solothurn der dritten Generation hält u. a. fest, dass das Angebot bei den bestehenden Bus- und Bahnlinien zu optimieren und der ÖV als Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu fördern sei. Zudem ist das Angebot an die seit 2009 veränderten Bedürfnisse anzupassen.

Vor diesem Hintergrund haben wir die BSU-Linien, die PostAuto-Linie 12 und die RBS-Linie 8 gesamthaft überprüft und Massnahmen zur Optimierung des Angebots erarbeitet. Eine Begleit- und eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Gemeinden, repla espaceSOLOTHURN, Transportunternehmen und kantonalen Verwaltung haben den Planungsprozess unterstützt.

Zum Fahrplan 2020 (Fahrplanwechsel Mitte Dezember 2019) ist ein kurzfristiges Massnahmenpaket vorgesehen, um absehbaren Engpässen und Bedürfnissen begegnen zu können. Voraussetzung für eine Umsetzung dieses Pakets ist die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel im Rahmen des kantonalen ÖV-Budgets 2020 - 2021.

Darüber hinaus werden Massnahmen mit einem mittel- bis langfristigen Fokus aufgezeigt, die sich an künftigen Entwicklungen in Bereichen wie Siedlung, Arbeitsplatzgebiete, Bevölkerung oder Bahnangebot orientieren.“

Die Einwohnergemeinde Selzach ist bei der vorliegenden Überprüfung nur am Rand betroffen mit der **Linie 2 Bellach–Solothurn–Biberist–Gerlafingen–Zielebach/Kriegstetten** betroffen, die als Schulbus dient. Hierzu hat die Einwohnergemeinde Bellach bereits wie folgt Stellung bezogen:

(...) Die zur Verfügung gestellten Vernehmlassungsunterlagen haben wir studiert und können Ihnen vorab mitteilen, dass von Seiten der Einwohnergemeinde Bellach keine Einwände dagegen bestehen.

Die Busanbindung von Bellach empfinden wir grundsätzlich als gut und zweckmässig. Vorteilhaft ist insbesondere, dass dadurch auch der Schülertransport im Schulkreis BeLoSe sichergestellt werden

kann. Um von dieser Möglichkeit zu profitieren, wurden die Unterrichtszeiten der Schule auf die Fahrpläne der Busse abgestimmt. Bedingt durch diese Abhängigkeit ergeben sich aber relativ lange Mittagspausen von über zwei Stunden, hier sehen wir bei künftigen Fahrplanüberarbeitungen noch Optimierungspotential.

Mit dem bevorstehenden Inkrafttreten der revidierten Ortsplanung wird in rund 50m Gehdistanz zum Endhalt "Bellach Breitenfeld" der Linie 3 ein grösseres Areal neu eingezont. Dort soll bis ca. 2020 eine neue Wohnüberbauung entstehen. Im Hinblick darauf beabsichtigt die Gemeinde auch die notwendige Wendeschleife mit Haltestelle zu erstellen. Wir erhoffen uns dadurch eine Zunahme der Passagierzahlen auf diesem Streckenabschnitt und somit den künftigen Fortbestand der Linie in ihrer heutigen Form.

(...)

Die Kostensituation ändert sich für die Einwohnergemeinde Selzach nur marginal:

	Budget 2019		Auswirkungen Konzept 2020	
	Haltestellen- Abfahrten (gewichtet)	Beteiligung an den ÖV-Kosten (in Franken)	Zusätzliche Abfahrten (gewichtet)	Zusätzliche Beteiligung (in Franken)
Selzach	495	198'949	0	2'071

Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Selzach ist nur bei der Linie 2 (Schulbus) betroffen. Die Einwohnergemeinde Bellach hat bereits im Sinne des gemeinsamen Schulkreises BeLoSe Stellung bezogen. Um dieser Stellungnahme mehr Gewicht zu verliehen, soll eine analoge Stellungnahme zu Handen des Amtes für Verkehr und Tiefbau eingereicht werden.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Einwohnergemeinde Selzach verweist bei Ihrer Stellungnahme auf den bereits durch die Einwohnergemeinde Bellach eingereichten Wortlaut und stützt diesen. Weiter soll nochmals vehement auf die fehlende direkte Busverbindung Selzach-Solothurn-Selzach hingewiesen werden.
2. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

9690 Finanzvermögen, übriges
115-2018

12. Liegenschaft Weingartenweg 1a
Entscheid über Erwerb der Liegenschaft

Akten

- Verkehrswertschätzung immopart AG

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 18.09.97 beschlossen

1. Die Parzelle GB Selzach Nr. 3220 (heute GB 4474, Parkplatz), mit einer Fläche von ca. 1300 m², wird zum Preis von CHF 150.00 pro m² durch die Einwohnergemeinde Selzach erworben.
2. Die Parzelle ist vorgängig durch den heutigen Besitzer zu räumen, insbesondere ist das darauf stehende, auffällige Gebäude abzureissen.
3. Die Amtschreibereikosten werden je hälftig durch die Käuferin und den Verkäufer aufgeteilt.
4. Dafür wird ein Rahmenkredit von CHF 200'000 bewilligt. Dieser wird dem Gemeinderatskredit 012.319.01 belastet
5. Vollzug durch die Verwaltung.

Damals wurde Folgendes erwogen

1. Der Preis von CHF 150.00 m² kann als ausserordentlich günstig eingestuft werden.
2. Die Lage, unmittelbar bei den Schulhäusern II und III und nur durch die Friedhofstrasse getrennt, voll erschlossen und in der Bauzone gelegen, ist ebenfalls sehr günstig.
3. Das Grundstück könnte in der Zukunft dazu dienen, eventuell nötig werdende Ersatzbauten (Pavillon) zu erstellen. Nötigenfalls könnten die heute gemieteten Räumlichkeiten (Garagen) auf dem unmittelbar daneben gelegenen Grundstück GB Selzach Nr. 3816 eigens erstellt werden.
4. Vorläufig kann jedenfalls die prekäre Parksituation auf der Friedhofstrasse, verursacht durch das Bringen und Abholen der Kinder vom und zum Kindergarten, entschärft werden.

Betroffen war damals der heutige Lehrerparkplatz/Velounterstand GB Selzach Nr. 4474.



Kaufangebot GB Selzach Nr. 3220

Anton Hug, der heutige Eigentümer der Parzelle GB Selzach Nr. 3220 ist Geschäftsführer und Eigentümer der Erwin Hug AG in Selzach. Er erreicht am 16.11.18 das Pensionsalter und beabsichtigt aus diesem Grund die Geschäftstätigkeiten per Ende 2018 aufzugeben. Die Firma mit Betriebsmitteln und einem Teil der Belegschaft wird auf den 01.01.19 von der Firma Markwalder übernommen.

Anton Hug beabsichtigt im Zuge der Firmenaufgabe auch seine Liegenschaften GB Selzach Nr. 3220 zu verkaufen. Er bietet sein Wohnhaus der Einwohnergemeinde exklusiv an. Die Liegenschaft Weingartenweg 1a liegt direkt oberhalb des gem. GRB vom 18.09.97 durch die Gemeinde erworbenen Parkplatzes der Schulanlagen. Die Schulanlagen sind (inklusive des Parkplatzes) der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Der Parkplatz ist als schwach bebaute Fläche eine der letzten Möglichkeiten für eine allfällig notwendig werdende zukünftige Erweiterung der Schulanlagen.

Kaufmodalitäten

Gemäss Besprechung mit Herrn Hug wurden folgende Kaufmodalitäten vereinbart:

- Die Amtschreibereikosten trägt die Einwohnergemeinde (Schätzung: CHF 2'000.00)
- Die Gemeinde ist von der Bezahlung von Handänderungsteuern befreit
- Der Verkäufer wohnt bis 30.06.19 in der Liegenschaft. Die Nebenkosten (ca. CHF 2'000-3'000) werden von der Käuferschaft getragen.

Mögliche Nutzungsstrategie ab 01.07.18

Das Liegenschaft soll zu einem moderaten Mietzins einer Familie zur Miete angeboten werden. Dabei könnte ein Mietzins von CHF 2'200.00 pro Monat (exkl. Nebenkosten) angeboten werden. Bei diesem Mietzins liegt der Ertragswert bei einem Kapitalisierungssatz von 4.26% rund CHF 620'000.00, also immer noch über den Kaufpreis.

Die Liegenschaft soll durch einen Immobilientreuhänder betreut werden.

Eine mögliche einfache Kalkulation könnte wie folgt aussehen:

Position	Menge	Ansatz	Betrag
----------	-------	--------	--------

Mietzins	12	2'200	26'400
Bewirtschaftung (1. Jahr)	1	8'300	- 8'300
Indstandhaltung	1	6'000	- 6000
Rückstellungen	1	4'000	- 4000
Netto			8'100.00

Effektiv wirft die Liegenschaft somit CHF 8'100 pro Jahr netto ab. Gerechnet wird mit einer 79 jährigen Lebensdauer. Dabei müssten CHF 170'000.00* in den nächsten 5 Jahren investiert werden, damit der angegebene Mietwert (CHF 2'800.00) nachhaltig erzielt werden könnte. Bei einem Mietzins von CHF 2'200 könnte die Strategie verfolgt werden, dass nur das notwendigste investiert wird. Dies auch im Hinblick auf eine eventuelle Erweiterung der Schulliegenschaften.

*mit zusätzlichen Investitionen in der Höhe von CHF 226'000.00 würde die Liegenschaft als neuwertig gelten. Weiter werden alle 30 Jahre mit Erneuerungskosten von CHF 220'000.00 gerechnet.

Der Verkehrswert wird wie folgt berechnet und liegt über dem Kaufpreis:

4.5. Verkehrswert

Der Verkehrswert entspricht dem unter normalen Verhältnissen und ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse erzielbaren Verkaufspreis am Stichtag.

	Gewichtung		gewichtete Investitionen		
Ertragswert	822'500	1.0	822'500	-150'000	CHF 672'500
			822'500	-150'000	CHF 672'500
Verkehrswert			CHF 672'500	: 1.0	CHF 672'500
Verkehrswert abzüglich Investitionen					CHF 672'500
Weitere Werte					-20'000
Verkehrswert bereinigt					652'500
Rundung					-2'500

Verkehrswert

CHF 650'000.-

Bruttorendite Mietwert
Nettorendite Mietwert

5.39 %
4.13 %

Erwägungen

1. Die Schulanlagen der Einwohnergemeinde Selzach liegen sehr zentral und mitten im Dorf. Ein grosser Vorteil, kommen doch die Schüler ins Dorf zur Schule und müssen dies nicht wie vielerorts zum Besuch des Unterrichts verlassen.
2. Mit den heute realisierten Schulbauten sollte der Bedarf der nächsten Jahre abgedeckt werden können. Als allfällige Erweiterung steht neben der Fläche östlich der Werkräume an der Kirchgasse allenfalls noch eine Umnutzung des Schulparkplatzes zur Verfügung.
3. Die direkt an den Schulparkplatz grenzende Liegenschaft GB Selzach Nr. 3220 würde die

Ausbaumöglichkeiten erweitern.

4. Im Sinne einer strategischen Sicherung möglicher Landflächen sollte der Erwerb angrenzender Liegenschaften ins Auge gefasst werden.
5. In Absprache mit Anton Hug wurde die Liegenschaft durch die Firma ImmoPart AG Solothurn fachmännisch geschätzt. Als Verkehrswert wurde ein Preis von CHF 650'000.00 ermittelt.
6. Im Gespräch zwischen **der Gemeindepräsidentin, dem Bauverwalter** und Anton Hug konnte der Verkaufspreis auf CHF 595'000.00 festgelegt werden.
7. Im Sinne einer Nutzungsstrategie könnte ein moderater Zinssatz verlangt werden, dabei aber nur die notwendigsten Investitionen getätigt werden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Liegenschaft GB Selzach Nr. 3220 wird für CHF 595'000 per 31.12.18 als Liegenschaft im Finanzvermögen erworben.
2. Die Amtschreibereikosten übernimmt die Einwohnergemeinde. Die Einwohnergemeinde ist von der Bezahlung von Handänderungssteuern befreit.
3. Dem Eigentümer wird das Recht eingeräumt, bis 30.06.19 in der Liegenschaft zu wohnen. Die Nebenkosten in der Höhe von ca. CHF 2'000 – 3'000 werden durch die Einwohnergemeinde getragen

0120 Exekutive
116-2018

13. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen Kenntnisnahme von Mutationen in der Bau- und Werkkommission

Ausgangslage

Infolge Demission scheidet Philipp Häfliger, FDP. Die Liberalen, per 15.11.18 aus der der Bau- und Werkkommission als ordentliches Mitglied aus. Er stellt sich jedoch weiterhin für den zurzeit vakanten Sitz als Ersatzmitglied zur Verfügung. Kann der freie Sitz als ordentliches Mitglied nicht durch Nachrücken besetzt werden, hat die Eingabestelle die Listenvertretung aufzufordern innert Frist einen Wahlvorschlag einzureichen (§ 127 Abs. 1 GpR). Gemäss § 127 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) gilt die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt.

Erwägungen

Gemäss Wahlvorschlag der Liste FDP. Die Liberalen, eingegangen am 25.10.18, wird somit von der Gemeindeverwaltung für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 per 15.11.18 als ordentliches Mitglied der Bau- und Werkkommission als gewählt erklärt:

Vögeli Mathias, Jahrgang 1987, Dorfstrasse 1c, 2545 Selzach als ordentliches Mitglied
Häfliger Philipp, Jahrgang 1987, Moosstrasse 15, 2545 Selzach als Ersatzmitglied

Einstimmig wird beschlossen

Die Mutationen in der Bau- und Werkkommission werden zur Kenntnis genommen.

0120 Exekutive
117-2018

14. Beitragsgesuche
Beitragsgesuch Verein Passionsspielhaus

Akten

- Gesuch vom 20.09.18

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 20.09.18 stellt der Präsident des Vereins Passionsspielhaus, Viktor Stüdeli, ein Beitragsgesuch und begründet dies wie folgt (Auszug):

„Diese Sanierung hat uns in den letzten zwei Jahren über eine Million Franken gekostet. Dabei wurden vor allem die Bühneneinrichtungen saniert, welche den heutigen Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügten. Weiter wurden die Überdachungen bei den Eingängen vervollständigt und saniert, sowie eine Notbeleuchtung eingerichtet, welche uns von der Gebäudeversicherung vorgeschrieben wurde. Dazu gehört auch der Ausbau der Alarmanlage auf die neueste Technik. Die Sanitäranlagen wurden ebenfalls saniert, allerdings ohne weiteren Ausbau. (...)“

Erwägungen

Die umfangreichen Sanierungsarbeiten des Vereins Passionsspielhauses der letzten Jahre, insbesondere die Sanierung der Bühne, haben wesentlich zur Sicherung der Durchführung der Sommeroper beigetragen. Die Sommeroper ist eine wertvolle kulturelle Bereicherung für die Einwohnergemeinde Selzach. Um diesen Umstand zu würdigen, ist ein Beitrag in der Höhe von CHF 6'000.00 angemessen.

Der Gemeindeverwalter tritt in den Ausstand, da er im Vorstand des Vereins Passionsspielhaus ist.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Dem Verein Passionsspielhaus ist ein Beitrag in der Höhe von CHF 6'000.00 zu Lasten des Gemeinderatskredites zu sprechen.
2. Dies unter Vorbehalt, alle offenen Rechnungen der Einwohnergemeinde Selzach bezahlt sind.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
118-2018

15. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohnabelle
Nachtragskredit für Weiterbildungskosten Jan Brudermann

Akten

- Unterlagen wbz, Weiterbildungszentrum Lenzburg, Vorarbeiter/in Werkdienst
- Stellenbeschreibung Werkhofmitarbeiter Einwohnergemeinde Selzach
- Stellenbeschreibung Vorarbeiter – Gruppenführer Werkhof, EWG Selzach

Ausgangslage

Das Werkhofteam der Einwohnergemeinde Selzach besteht heute aus 4 Personen:

- Gruppenführer Werkhof, Bruno Meister (1963)
- Brunnenmeister/Werkhofmitarbeiter, Ueli von Burg (1964)
- Werkhofmitarbeiter, Roland Zumstein (1956)
- Werkhofmitarbeiter, Jan Brudermann (1994)

Die Arbeiten in einem Gemeindewerkhof sind sehr vielschichtig und umfassen neben einem breiten praktischen Feld in den Bereichen Wasser, Abwasser, Abfall, Strassen, Anlagen, Liegenschaften, Fahrzeuge und Maschinen auch die Bereiche der Kommunikation und Administration.

Jan Brudermann hat die Stelle als Werkhofmitarbeiter am 01.03.2015 angetreten. Als gelernter Forstwart EFZ bringt er in Sachen Natur- und Grünpflege viel Wissen mit. Er hat sich in seiner Zeit beim Werkhof Selzach sowohl fachlich wie auch persönlich sehr gut weiterentwickelt. In den Mitarbeitergesprächen wurde er immer animiert sich weiterzubilden. Schon im Herbst 2017 hatte er sich mit der wbz Weiterbildung „Vorarbeiter Werkdienst“ befasst. Der damalige Kurs war allerdings bereits ausgebucht. Nach Rücksprache mit dem Bauverwalter hat er sich nun im 2018 für den im November startenden 3 semestrigen Kurs angemeldet. Die Ausbildung dauert vom November 2018 bis zum Juni 2020 und schliesst mit einer Zertifikatsprüfung ab. Die ca. 400 Lektionen werden alle 14 Tage, am Dienstag ganztags und ebenfalls alle 14 Tage am Samstagmorgen oder am Donnerstagabend angeboten. Die Ausbildung ist anspruchsvoll und verlangt einen grossen Einsatz ausserhalb der Arbeitszeit.

Erwägungen

1. Als Vorgesetzter begrüsst der Bauverwalter die Weiterbildung der Mitarbeiter sehr, einerseits für das jeweilige persönliche Weiterkommen und andererseits als Erweiterung der Kompetenz des Werkhofs.
2. Die Verteilung der Schultage auf Arbeitszeit und Freizeit, je 50%, scheint angemessen. Jan ist sich bewusst, dass die Stelle als Vorarbeiter- Gruppenführer im Werkhof Selzach in der nächsten Zeit nicht frei wird. Er beabsichtigt allerdings längerfristig in Selzach zu bleiben.
3. Seine vorgesehene Ausbildung ist natürlich für den Werkhof als Ganzes sehr wertvoll. Als fortschrittliche Arbeitgeberin sollte die Einwohnergemeinde Selzach dem Mitarbeiter die Teilnahme ermöglichen indem er die Vorlesungen am Dienstag jeweils während der Arbeitszeit besuchen kann und indem sie die Kosten für die Ausbildung übernimmt.
4. Als Gegenleistung soll der Mitarbeiter sein erlangtes Wissen für mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung im Werkhof einbringen. Die Ausbildung kostet CHF 7'550.00. Eine Kündigung vor Ablauf dieser Frist würde zu einer Rückzahlung der Ausbildungskosten pro Rata führen. Alle Spesen gehen zu Lasten von Jan Brudermann.
5. In Absprache mit der Gemeindepräsidentin wurde Jan Brudermann ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Er ist einverstanden.

Die Ausbildung beginnt am 13. November 2018. Die Ausbildungskosten sollen noch im 2018 bezahlt werden, dies verlangt nach einem durch den Gemeinderat zu beschliessenden Nachtragskredit.

Tanja Brudermann tritt in den Ausstand.

Eintreten wird beschlossen

Der Bauverwalter informiert über die Ausgangslage. Er erwähnt auf Anfrage, dass es keine andere Ausbildung gibt, die eidg. anerkannt wäre.

Christoph Scholl stellt fest, dass ein Arbeitstag maximal mit 8 Stunden 24 Minuten gezählt werden kann.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat unterstützt Jan Brudermann für seine Ausbildung zum Vorarbeiter Werkdienst mit der Übernahme der Ausbildungskosten von CHF 7'550.00
2. Einem entsprechenden Nachtragskredit wird zugestimmt.
3. Der Schulbesuch an einem Arbeitstag kann als Arbeitszeit aufgeschrieben werden.
Sollte Jan Brudermann sein Arbeitsverhältnis mit der Einwohnergemeinde Selzach vor Ablauf von zwei Jahren nach Ausbildungsabschluss verlassen, ist eine pro Rata Rückzahlung zu leisten.

0120 Exekutive
119-2018

16. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Wasserbezug als Hydrant	Bauverwalter: Unternehmen, die für uns arbeiten, bezahlen für die Entnahmen ab Hydrant nichts.
„Tunneli“ bei der Altreustrasse	Christoph Scholl: Hier könnte ein Einbahnverkehr beim Tunnel eingeführt werden. Das Passieren des „Tunnelis“ ist zurzeit relativ gefährlich. Bauverwalter: Dies ist so vorgesehen.
Stand der Verhandlung mit den Schützenvereinen in Sachen 300m-Schiessanlage auf der Rüttenen	Thomas Studer informiert, dass zurzeit ein Reglement erarbeitet wird, dass den Schützen in die Vernehmlassung geben werden soll. Dieses soll jedoch zuvor dem Schiessoffizier Vorprüfung unterbreitet werden. Auf weitere Punkte treten wird zurzeit nicht ein. Der Bauverwalter informiert, dass die Zahlen zu den vom Gemeinderat beschlossenen Varianten vorliegen. Die Gemeindepräsidentin informiert, dass die Kultur- und Sportkommission in Rahmen einer Umfrage zu regional bedeutenden Sportanlagen der repla solothurn eine regionale Schiessanlage angeregt hat.
Anfrage Sven Mehlhase zum Teilnehmerkreis des Gemeinderatsausfluges	Peter Bichsel ich würde es bei einem erweiterten Gemeinderatsausflug belassen

	<p>Hans-Peter Hadorn ich würde das im Rahmen einer Verwaltungskommissionssitzung diskutieren.</p> <p>Das ganze soll in der Verwaltungskommission besprochen werden.</p>
Information über laufende Investitionsprojekte	<p>Der Bauverwalter informiert, über den Kostenstand bei Projekt „Umbau/Sanierung Gemeindeverwaltung“. So kann der KV gesamthaft gut eingehalten werden kann. Der Baufortschritt liegt im vorgegebenen Zeitrahmen.</p>

Selzach, den 17.12.2018

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindeverwalter